

Hermann Friedrich Autenrieth

**Ein 33jähriger Vater ermordet seine 5 Kinder aus
Besorgnis für sein und ihr künftiges Schicksal**

Quelle: Gerichtlich-medicinische Aufsätze und Gutachten
von Joh. Heinr. Ferd. von Autenrieth, weiland Kanzler und ordentlicher Lehrer der
Arzneikunde an der Universität Tübingen und Herm. Friedr. Autenrieth, ordentl. Lehrer der
Arzneikunde ebendasselbst. Tübingen: Fues 1846, S. 298-340.

Vorlage: Kriminalgeschichten aus dem 19. Jahrhundert. Hg. von Joachim Linder mit
Montagen von Heinz Beier. Bielefeld: Verlag von Cordula Haux 1990, S. 73-103.

(Digitalisierung: [Joachim Linder](#)
Stand der Korrektur: 04.07.06)

Durch den Königl. Gerichtshof zu einem Urteil über die geistige Persönlichkeit des wegen Tötung seiner 5 Kinder in Untersuchung befindlichen J. G. H von O.J. aufgefordert und besonders darüber gefragt, "ob angenommen werden könne, daß derselbe bei der von ihm am 6ten März 1. J. verübten Tat in einem freien Seelenzustand gewesen sei, sowie darüber, ob gegen die Ansicht der Gerichtsärzte, daß die Gewalthandlungen des Angeschuldigten den Tod der Kinder herbeigeführt haben und auch die zeitigste Anwendung ärztlichen Beistands, namentlich von Seiten des Chirurgen H., vergeblich gewesen wäre, etwas zu erinnern sein sollte", beehren wir uns, unser Gutachten in Nachstehendem abzugeben.

Zuvörderst haben wir zu erklären, daß wir mit der Ansicht der Gerichtsärzte, wonach die Kinder ohne Unterschied an ihren großen Wunden sterben mußten und weder Hilfe noch weniger Rettung möglich war, vollkommen einverstanden sind, indem teils die Beschaffenheit der Wunden an sich, teils die Lage der Kinder und die Beschränkung des ergossenen Bluts auf die nächste Umgebung derselben keinen andern Schluß, als den eines unmittelbar auf die Verwundung eintretenden Todes, zulassen.

Was dagegen den Seelenzustand des Täters selbst betrifft, so entnehmen wir, um Aufschluß darüber geben zu können, aus den uns mitgeteilten Akten zunächst folgende Angaben.

J. G. H., Wagner in O.J., geboren den 21sten September 1811 zu H., war nach seiner eigenen Angabe von jeher gesund gewesen; bloß als Schulknabe habe er einmal eine kurze Zeit nicht ganz gut gehört, was aber bald wieder vergangen sei. Ebenso gibt sein Vater an, von keiner Hauptkrankheit, die sein Sohn gehabt hätte, etwas zu wissen. In der Ehe war er immer gesund. Auch fand der O.-Amts-Arzt bei der vorgenommenen körperlichen Visitation des Verhafteten zu der Zeit kein sichtbares körperliches Gebrechen an ihm, den Kopf gut geformt ohne besondere Merkmale, die Stirne proportioniert, das Aussehen gesund, die Leibeskonstitution kräftig. Sein Schlaf war nach der Aussage der Frau, die "nicht weiß, daß er in der Nacht aufgewacht ist, und ihn immer wecken mußte", gut. Das Essen schmeckte ihm. Auffallend an ihm war bloß ein rascher Blick, den er von jeher hatte; der O.-Amts-Arzt bezeichnet denselben in seinem Gutachten als frei, etwas frech, zuweilen stechend. Sein Temperament wird durchgängig als hitzig angegeben. "Etwas rasch ist er immer gewesen und gleich aus ihm draußen, wenn ihn etwas geärgert hat."

Wirklich liefert einen auffallenden Beleg für das schnelle Aufwallen des Inquisiten sein Benehmen gegen seinen Schwager C, den er mit der Ofengabel durch den Ärmel und auf eine Rippe stieß, als er ihn mit seiner Frau, wegen Scheidungsangelegenheit derselben, wie er glaubte, unter der Haustüre sprechen sah; ebenso der Angriff, den er mit dem Strohmesser auf J. M. K. machte, als dieser ihn, den Betrunkenen, alle Flüche Ausstoßenden und im Zorn auf ein Wagenrad Loshauenden zu beschwichtigen suchte. Auch bei den Verhören zeigte sich, zumal wenn die Rede auf den Schultheissen M. von H. kam, dieses schnelle Aufbrausen nicht selten. Besonders heftig aber konnte er werden, wenn er getrunken hatte, er geriet dann so in Wut, wurde so zornig, daß seine Frau ihm durchgehen mußte. Einmal schlug er sie, als er betrunken gewesen. Wenn er betrunken war, fluchte und schwor er, und man mußte ihm aus dem Weg gehen, wenn man keine Händel haben wollte. Wenn er getrunken gehabt hat, war er kein Mensch mehr, sondern er hat getobt. Da ich seine unüberlegte Hitze im betrunkenen Zustande kannte, so sprang ich davon, sagt ein Zeuge. Als er vor Jahren 3 Schoppen Wein und etwa 2 halbe Maß Bier im Wirtshaus getrunken hatte, fiel er plötzlich von seinem Stuhl auf den Boden, kam aber wie der Wind wieder auf die Füße, als der Wirt ihm beisprang, und ging auf denselben mit den Worten los, warum er ihn vom Stuhl heruntergeschlagen habe. Er war hierüber nicht zu berichten, blieb bei seiner Behauptung und wollte immer wieder den Wirt anfallen, so daß sein Bruder genötigt war, ihn fortzuführen. Zu anderer Zeit schwätzte er aber im Rausch auch bloß dumm heraus, ohne zu schmähen oder zu schimpfen. Was er im Rausch getan oder gesprochen hatte, dessen soll er sich im nüchternen Zustand nicht mehr erinnern wollen. Übrigens war er, wenn er gleich seit drei Jahren sich öfters im Branntwein betrunken hatte, kein eigentlicher Trinker von Profession. Er trank nur zeitweise, meist wenn er einen Ärger über etwas gehabt hatte, und spürte den Branntwein bald.

H. erscheint somit als *ein körperlich gesunder, kräftiger Mann* zunächst von *sehr reizbarem, cholericem Temperamente*.

Da jedoch andererseits sämtliche Zeugenaussagen (über den Wert des abweichenden stadträtlichen Zeugnisses von H. werden wir noch unten uns zu äußern Gelegenheit haben) darin übereinstimmen, daß er gutmütig, willig, in hohem Grade dienstfertig, heiter, nüchtern nicht händelsüchtig, was auch seine Frau durchgängig bestätigt, nüchtern der beste Mensch war, so spricht dies mit voller Beweiskraft auch für sanguinische Temperamentsanlage, womit selbst der Umstand, daß er bei Gemütsbewegung sehr rot im Gesicht wurde, in Verbindung sich bringen läßt.

Wir nehmen daher keinen Anstand, sein Temperament als ein *choleric* *sanguinisches*, übrigens mit *vorherrschendem choleric* *Anstrich* zu bezeichnen, woraus, so wie aus einigen seiner psychischen Eigenschaften, auch seine vielfältig bezeugte frühere Arbeitsamkeit und Flinkheit im Geschäft hervorgegangen sein dürfte.

Gehen wir zu seinem psychischen Verhalten über, so stellt sich, was die Gefühlsseite bei ihm betrifft, aus den Akten folgendes heraus.

Eine sehr hervorstechende Eigenschaft von H. ist seine Liebe zu Kindern überhaupt und zu den seinen insbesondere, eine Liebe, die sich schon in seinem ledigen Stande bei ihm bemerkbar machte. Er hat Freude an seinen Kindern gehabt, sie so gerne gehabt, als ein Vater sie nur haben kann, hat alle seine Kinder gern gehabt, besonders das Mädele, das er überall mit sich hinnahm. Er hat nichts ins Maul gestopft, ohne daß er seinen Kindern etwas davon mit nach Haus gebracht hat. Er hat seine Kinder über alles gerne gehabt, wo er ging, hängte sich eines an ihn; er nahm sie sogar in die Kirche mit. Auch in den Verhören spricht er selbst häufig seine große Anhänglichkeit an seine Kinder aus. Was tut man denn auf der Welt, sagt er, wenn man kein Kind mehr hat. Dabei gewöhnte er seine Kinder an strengen Gehorsam; sie mußten ihm auf den Pfiff gehen; wenn eines seinem Pfiff nicht gefolgt ist, so hat er es tüchtig geschlagen, war aber gleich wieder gut. Ebenso bekümmerte er sich darum, ob und wie sie lernten, was noch wenige Tage vor ihrer Ermordung der Fall war. Er hielt seine Kinder zum Guten an und schickte sie fleißig in die Schule. Gleiche Anhänglichkeit zeigte er auch gegen seine Familie, gegen seine Brüder; er war gegen seine Schwester der liebevollste Bruder, war nie grob gegen Vater und Mutter, gab, obgleich sonst so heftig bei Vorwürfen, seinem Vater, als ihn dieser wegen Wirtshausbesuchs ausschalt, kein unschönes Wort.

Überhaupt fehlt es nicht an Zügen, die darauf hinweisen, daß sein moralisches Gefühl, das nur, worauf wir weiter unten eingehen werden, in Beziehung auf seine Tat fast ganz erloschen erscheint, indem er bloß einmal ein Entsetzen darüber äußert: "es sollte keine Möglichkeit sein, daß man so weit kommen könnte, so toll, so grausam; der Teufel hat mich regiert", keineswegs durchaus unterdrückt war.

Auf den Vorhalt seiner Frau wegen seiner öfteren Berausung versprach er Besserung und hielt diese, wenn gleich nicht lange. Nach dem Angriff auf M. K. konnte er diesem am andern Tag aus Scham nicht ins Gesicht sehen. Als ihm der Gedanke, seine Kinder zu töten, um sie in den Himmel zu bringen,

schon 14 Tage bis 3 Wochen vor der Ausführung der Tat hin und wieder gekommen war, gab er denselben gleich wieder auf, weil er böse war, weil so etwas nicht recht ist, es Sünde ist, einen Menschen zu töten. Ich mochte diesen Gedanken nicht nachhängen, sagt er, weil sie keine guten waren.

Gottlob, äußert er sich ferner, das (das Stehlen) war bei mir nicht der Fall, man darf nach mir fragen; dem wollte ich meine Kinder entheben, weil arme Leute manchmal in das Stehlen geraten. Dabei traten ihm aus Rührung Tränen in die Augen. Zwar nahm er es allerdings mit dem Stehlen von Holz im Walde nicht so genau, allein dies dürfte ihm minder anzurechnen sein, da das Holzholen in den Augen des gemeinen Mannes bekanntlich kaum als Vergehen erscheint.

Weniger ehrlich finden wir ihn dagegen, wenn es sich darum handelt, die Wahrheit zu sagen. Belege hierfür sind in den Akten mehrere enthalten, wovon teils Stolz, teils Sorge für seine Sicherheit ihn zu Unwahrheiten getrieben haben. Nur in allem, was sich auf seine Tat bezieht, nachdem er sie einmal eingestanden hatte, gibt er nicht die mindeste Veranlassung, daß in seine Angaben Mißtrauen zu legen wäre, und wenn er sagt: "Das weiß ich wahrhaftig nicht, und lügen mag ich nicht", oder "ich mag nicht noch mit einer Lüge aus der Welt gehen", so spricht alles dafür, daß er dies aus innigster Überzeugung äußerte.

Auch der religiöse Sinn scheint bei ihm keine tiefe Wurzel gefaßt zu haben. Zwar ging er in die Kirche und betete mit seinen Kindern morgens und abends, mehr als sie (seine Frau?), allein wenn man sogar von seiner Tat selbst ganz absieht, so lassen seine wüsten, schrecklichen Flüche, die er im Rausch ausstieß, und sein ganzes Benehmen, wenn bei den Verhören seine schauerhafte Tat zur Sprache kam (auch da, wo er dem O.-Amts-Arzt erzählte, daß er in der Bibel gelesen habe, "mein Gott, mein Gott, warum hast du mich verlassen", dauert die Rührung bei ihm nur wenige Sekunden), weder wahre Religiosität, noch religiöse Schwärmerei bei ihm vermuten. Unser Herrgott sei mein Verteidiger, ist die einzige eigentlich religiöse Äußerung, die im Verlauf sämtlicher Verhöre von ihm gehört wird. So zeugen auch einige Antworten im Verhör deutlich von der Stumpfheit seines religiösen Gewissens.

Im allgemeinen galt jedoch H. für einen ordentlichen Mann, dem außer der schon erwähnten *Heftigkeit des Temperaments* nur noch *Stolz*, der sich hauptsächlich auf die äußeren Lebensverhältnisse bezog, zugeschrieben wird.

Bei weitem schlimmer lautet das dem Inquisiten vom Stadtrat in H. ausgestellte Sittenzeugnis, wonach er als frecher und hartnäckiger Lügner und als lebensgefährlicher Mensch bezeichnet -wird. Allein da er hier nur nach wenigen zur Kenntnis der Obrigkeit gekommenen Exzessen (s. Walddiebstahl und Angriff auf C. und K.), nach gegen den Stadtschultheißen M., gegen den er aufs äußerste erbittert war, ausgestoßenen Drohungen, deren Gefährlosigkeit sich am besten aus dem Umstand ergibt, daß H. noch an demselben Tag mit ihm im Schlitten fuhr, so wie nach der im Hinblick auf die Aussagen der Frau selbst sehr zu mildernden Annahme einer brutalen Behandlung derselben beurteilt wird, so ergibt sich dieses Zeugnis in Vergleich mit den übereinstimmenden übrigen Zeugenaussagen immerhin als einseitig aufgefaßt. Dagegen stimmt das Zeugnis des Pfarrers A., der ihm einen leidenschaftlichen, stolzen und trotzigem Charakter und einen Hang zuschreibt, über die gegebenen Vermögensverhältnisse hinaus als Bauer und Fuhrmann sich zu gerieren, vollkommen mit den Ergebnissen unserer bisherigen Untersuchung, was die schlimmen Eigenschaften des Inquisiten betrifft, überein.

In intellektueller Beziehung erscheint H. als Mann von guten, übrigens keineswegs besonders ausgezeichneten Geistesgaben. Zwar wird er für einen gescheiterten Burschen erklärt, der nirgends stecken geblieben; auch sagt der O.-Amts-Arzt, was sich gleichfalls bei den Verhören im Allgemeinen zeigt, daß er über alles, was er gefragt wurde, durchaus entsprechende und vernünftige Antworten gab, und dies selbst im Zustande der Aufregung; allein nichtsdestoweniger stellt sich seine Urteilskraft, selbst bei gewöhnlichen Dingen, hin und wieder schwach heraus. Auf die Entgegnung, daß er kein Schmalz nötig gehabt hätte, um seinen Kindern eine Suppe zu kochen, daß er ja nur seine Wecken mit Kartoffeln und Milch hätte kochen dürfen, antwortet er, "seil ist wahr, daran habe ich nicht gedacht". Auch mehrere einfachere Fragen in den Verhören verstand er nicht gleich.

Er selbst bemerkt von sich, daß er, weil er einen harten Kopf gehabt habe und nicht immer in die Schule gehen durfte, immer unter den letzten in der Schule gewesen sei und nicht sehr viel gelernt habe, eine Selbstbeurteilung, deren Richtigkeit sowohl gegen die Angabe des Zeugen D., daß er ein guter Leser und Schreiber gewesen, als auch selbst gegen das Zeugnis des Pfarrers A., daß es ihm an Kenntnissen keineswegs gefehlt habe, nicht nur durch seine spätere Äußerung gegen den O.-Amts-Arzt, sondern auch durch seine ebenso unklar als unorthographisch niedergeschriebenen Bemerkungen in seinem Wanderbuch hinreichend bestätigt wird.

Jedenfalls steht er, was Bildung betrifft, auf keiner über seine Verhältnisse hinausgehenden Stufe, wie schon sein Aberglaube wegen der Hexen, die kleine Kinder manchmal ansaugen, daß ihnen Wasser aus den Brüsten, die anschwellen, läuft, erweist. Ein ebenso krasser Aberglauben gibt sich auch an einer anderen Stelle der Akten kund.

H. kam in den letzten Jahren mehr und mehr in seinen VermögensVerhältnissen zurück. Das Wagnerhandwerk sei in H. übersetzt gewesen, und in O.J. hatte er nicht viel zu schaffen, weil er noch nicht bekannt war; auch hatte er kein Holz, um als Wagner zu arbeiten. Der frühere Versuch, sich als Fuhrmann fortzubringen, mißlang, Einbußen durch Pferdehandel, Hausbau und Forstfrevelstrafe kamen dazu, und zuletzt wurde er noch durch die Verpflichtung, Zieler zu bezahlen, gedrängt.

Stolz denn, wie er war, auf der einen Seite, worauf schon der von ihm häufig gebrauchte Ausdruck Hungerleiderei und Armutel oder seine Äußerung, seine Kinder wären dann Bettelleute gewesen und dazu seien sie nicht geboren und erzogen worden, hinweist, und andererseits tief bekümmert um seine Kinder, was sich allerwärts in den Verhören herausstellt, überdies noch durch Klagen und Vorwürfe seiner Frau bestürmt, wurde er aufs tiefste von seiner Lage ergriffen, die er sich noch schlimmer ausmalte, als sie wirklich war, indem er zwar den Tag vor der Tat Brot entleihen mußte und ihm am 2ten März das Mehl ausgegangen war, er aber noch Kartoffeln im Haus, eine Kuh im Stall hatte, den Tag vor seiner Tat Sauerkraut und Bratwürste essen konnte, überhaupt noch ein freies Vermögen von 228 fl. besaß. Er verzweifelte an einer besseren Zukunft. Ich war, sagt er, durch Kreuz und Maßleidigkeit ganz danieder gedrückt und konnte nicht mehr recht arbeiten. Manchmal besuchte er seine Eltern in H. und sagte, er komme ganz aus sich hinaus, daß er seine Sach nicht vorwärtsbringen könne, und knirschte vor Unmut. Wenn ich in H. war, habe ich vielmal nicht mehr heimwollen und habe gedacht, wenn es nur aus mit mir wäre, daß ich das Elend nicht mehr ansehen dürfte. Wegen seiner Lage war er seit Weihnacht vorigen Jahres selten mehr, wie früher, heiter, sondern er simiert (brütete in Gedanken) meistens. Er simierte oft und hat in Gedanken herumgesehen, oder unter sich, so daß man geglaubt hat, er schlafe. Oft fiel ihm die Arbeit aus der Hand und er simierte; wenn seine Frau ihn fragte, was er sich für Gedanken mache, so antwortete er ihr, sie solle ihn gehen lassen. Am Montag vor der Tat fiel er der Wirtin F. auf, er war sehr düster, stützte seine Ellbogen auf den Tisch, legte seinen Kopf in die Hand, wobei sein Blick ganz finster war, erwiderte, als sie mit ihm reden wollte, nichts, sondern blickte sie nur finster an und sah dann wieder auf den Boden, so daß die Frau dachte, den könnte man fürchten.

Weil er glaubte, daß der Stadtschultheiß M. in H. ihm zur Bereinigung seiner Schulden mittelst Abrechnung seines Hauserlöses nicht behilflich sein wollte, da er von diesem mehrmals abgewiesen und auf eine andere Zeit beschieden wurde, so war er gegen diesen besonders erbost, so erbost, daß ihm sogar der Gedanke, denselben umzubringen, gekommen war; doch mochte er seinen Kindern diese Schmach nicht antun. Bei dieser seiner Gemütsverstimmung trank er auch wieder mehr, als vorher, so daß seine Frau ein paarmal ihm ansprach, daß er zuviel getrunken hatte, was seine Reizbarkeit notwendig noch mehr steigern mußte (s. oben).

Unter solchen Verhältnissen kam ihm denn in der letzten Zeit bald der Gedanke an Selbstmord, worauf sich auch der Eintrag in sein Wanderbuch "wann ich nimmer lebe, so gedenk dem Schultheiß M. daran, verklag ihn, er ist Schuld daran" zu beziehen scheint, bald der Wunsch, wenn nur sein Weib und seine Kinder im Himmel wären, wie er denn am 25sten Februar, wo er sich mit einem Nachbar über die Eisenbahnen unterhielt, sich äußerte, wenn es nur eine Eisenbahn in den Himmel hinein wäre, so würde er alle seine Kinder daran hängen; bald kam ihm selbst der Gedanke, sie zu töten, um sie von dem Übel der Armut und Hungerleiderei zu befreien, ohne daß er jedoch derartige Gedanken ernstlich verfolgt oder gar die Ausführung sich vorgenommen hätte. Ich weiß keinen Weg mehr, schrieb er ungefähr 3 Wochen vor seiner verbrecherischen Tat in sein Wanderbuch, als meine Kinder und Weib in den Himmel zu bringen; sie haben nichts Gutes zu erwarten bei den Leuten.

Es ist sogar nicht ganz unwahrscheinlich, daß er schon kurz vor Weihnacht mit irgend einer Gewalttat in Gedanken umging, deren Folgen für ihn sich im Traum ihm vorgestellt haben mochten, denn er schrieb gleichfalls in sein Wanderbuch, "in der Christnacht träumte mir, ich bin so *rot* um meinen Hals", zwar legte er diese Bemerkung so aus, daß ihm, weil er habe Schäfer werden wollen, geträumt habe, er habe einen roten Kragen um den Hals, allein das Zusatzwort "so" bei rot paßt nicht recht zu dieser Erzählung.

Ziehen wir denn aus den bisher aktenmäßig erhobenen Tatsachen einen Schluß, so stellt sich der psychische Zustand des Inquisiten, wie er bis zu dem Tage des Verbrechens sich verhielt, als eine zunächst durch seine äußere gedrückte Lage herbeigeführte, aber sowohl durch Temperamentsanlage, als, was keineswegs in Abrede gestellt werden kann, auch durch öfteren Branntweingenuß gesteigerte geistige Verstimmung heraus, die sich einerseits in einem dezidierten, durch relativen Mangel von moralischer und religiöser Haltung unterstützten, bitteren Zerfallensein mit dem Schicksal, andererseits

durch leidenschaftliche, übrigens von keinem bestimmten Vorsatz noch begleitete Aufregungen ausspricht. Wir würden, wenn Mißbrauch geistiger Getränke vorherrschend diesen seinen Zustand herbeigeführt hätte, keinen Anstand nehmen, den geistigen Zustand des Inquisiten für eine durch seine große Kinderliebe und angeborene Gutmütigkeit noch modifizierte Mischung jener beiden Formen von trunkfälliger Entartung der Sitten und des Temperaments, *inhumanitas ebriosa*, zu erklären, welche beim rohen, ungebildeten, kräftigen Menschen, durch Gleichgültigkeit gegen die Pflichten des Menschen, Familienvaters und Staatsbürgers, durch große Reizbarkeit bei stattfindendem Widerspruch und atroce Handlungen, bei körperlich schwächeren, gebildeteren Menschen dagegen durch häuslichen Unfrieden, Zerfallensein mit dem Schicksal, Melancholie und Selbstmord bezeichnet sind, und hätten um so mehr Recht zu dieser Erklärung, als einerseits bei solchen Leuten, die zwar selten sich eigentlich besaufen, aber leichter als andere betrunken werden, schon bei geringer Veranlassung höchst ungestüme Ausbrüche von "Wut sich zu ereignen pflegen, und andererseits eine Bestätigung in dem Zeugnis des Pfarrers A. liegt, wonach H., aus Hang, über seine Verhältnisse hinaus sich zu gerieren, und aus Genußsucht, besonders in Branntwein sein Gewerbe hintansetzend und in seinem Hauswesen und Vermögen völlig zerrüttet, statt durch seine Not und Bedrängnis erweicht zu werden, nur noch trotziger wurde und die zunehmende Verwilderung in seinem Angesicht unverkennbar zeigte; allein da wir in Ermangelung näherer Belege aus den Akten nicht nachzuweisen im Stande sind, wie groß der Anteil war, welchen der Genuß von Branntwein an der Gemütsverfassung des Inquisiten hatte, so können wir in dieser Beziehung keinen bestimmten Ausspruch tun, sondern sind mehr bloß auf eine Vergleichung deshalb hingewiesen.

Gehen wir nunmehr zur Tat selbst über.

Am Morgen des 6ten März nahm H, der schon einmal durch den Verkauf des silbernen Rings seiner Frau und einiger Simri Korn seine Ausgaben in der letzten Zeit bestritten hatte, eine Rauchkette und verkaufte sie ungefähr nach 8 Uhr an den Schmied von U.J., um Brot anschaffen zu können. Der Schmied, der ihn bereits früher gesehen hatte, nahm dabei in seinem Benehmen nichts besonderes wahr, gibt jedoch an, daß sein Blick wie verwirrt und mit der Ruhe in seinen Reden nicht übereinstimmend gewesen sei, der Blick sei oft starr gewesen, indem H. 2-3 Minuten auf einen Ort hinlugen konnte. Zeugen, die ihn damals zum erstenmal zu Gesicht bekommen hatten, fiel sein Blick auf, er habe so krasse Augen im Kopf, so raschen Blick gehabt und einen starr angesehen. Da übrigens zweien von ihnen der Blick von H. bei der späteren

Konfrontation derselbe, wie damals, vorkam, ungeachtet der Aufenthalt im Gefängnis und eine veränderte Gemütsverfassung nach der Tat gar wohl einen andern Ausdruck verleihen konnte, wie denn auch der Schmied den Blick des Inquisiten am Tage des Verbrechens wilder und das Gesicht röter als acht Tage später finden wollte, so scheint das Aussehen von H., der, wie schon erwähnt worden ist, nach der Angabe seiner Frau von jeher einen raschen Blick hatte und häufig starr vor sich hinzusehen pflegte (s. oben), an jenem Morgen in nichts von seinem gewöhnlichen sich unterschieden zu haben. H. blieb noch über eine Stunde in der Werkstätte des Schmieds, unterhielt sich mit demselben über Schmied- und Wagenarbeit, besah in der Scheune 2 neue Pflüge und entfernte sich endlich mit den Worten, "er müsse jetzt heim, sein Weib sei nicht daheim, er müsse daher seine Kuh und Kinder versorgen, nach einer berichtigen Angabe, sein Weib wolle nach H."

Als er um 9 1/2 Uhr nach Haus zurückgekehrt war, hörte er von seiner Frau, daß der Schütze dagewesen und ihn aufs Rathaus zitiert habe. Dies gab ihm einen Stich durchs Herz, denn wenn er den Schützen gegen sein Haus her kommen sah, war er wie aus sich draußen. Da nach seiner Behauptung schon vorher zwischen beiden Eheleuten die Rede war, daß eines von ihnen nach H. gehen solle, um nach Geld zu sehen, so habe die Zitation Veranlassung gegeben, daß seine Frau sich zum Gang nach H. angeboten und entschlossen habe, was die Aussage der Frau bestätigt.

Um etwa 10 1/2 Uhr machte sich seine Frau, der er noch einen Groschen zu Bier mitgeben wollte, auf den Weg, und H., der vermutlich nachher das Heu aus der Scheune geholt hatte, erschien nach 11 Uhr auf dem Rathaus, wo ihm der Schultheiß eröffnete, daß ihm noch ein Termin von 14 Tagen zur Bezahlung einer eingeklagten Schuld gegeben werde, und ihn zugleich mit Verkauf seines Hauses und seiner Güter bedrohte. Da stand H. wie ein Stock und sagte bloß, er müsse es sich gefallen lassen.

Vom Rathaus ging H. zum Branntweinbrenner K., bei welchem er ohne alle Aufregung oder Düsternheit, doch mit feuerrotem Gesicht, zwischen 11 und 12 Uhr für 2 Kreuzer Branntwein trank; nach einer halben Stunde entfernte er sich und nahm noch für 3 Kreuzer Likör und 4 Wecken mit sich nach Haus, um dies seinen Kindern, da er kein Mehl, kein Schmalz mehr hatte, um den Kindern etwas kochen zu können, zum Mittagessen zu geben. Weil das wenige Brot, was im Hause war, zur Stillung des Hungers nicht hinreichte, aßen sie noch Erdbirnen, die zum Dörren auf dem Ofen lagen; namentlich aß H. das meiste von letzteren, weil ihn seine Kinder dauerten und er ihnen deswegen das Brot meist überlassen hatte. Da sie an einem Budel Branntwein nicht

genug hatten, so ließ er noch durch sein kleines Mädchen einen halben Schoppen Branntwein im Hirsch holen. Auch holte er Most aus seinem Keller herauf; zwei oder drei Milchhäfen voll Most. Die Kinder wurden davon betrunken, ganz munter, purzelten und wählten, wurden dann schläfrig, legten sich ins Bett, erwachten nach einiger Zeit wieder, schlugen das Wasser ab und legten sich, nachdem sie vorher gesagt hatten, "Vater, jetzt müßt ihr aber eine Suppe kochen, damit wir, wenn wir wieder erwachen, auch etwas haben; Schnaps haben wir jetzt genug, aber wir sollten auch was zu essen haben", wieder hin und schliefen ein. Das kleine Kind, welches in der Wiege lag, wurde, weil es unruhig ward, von H. gewiegt, bis es wieder einschlief.

Dies war denn, wie sich aus den Angaben des Inquisiten, in deren Wahrheit man durchaus keinen Grund hat, Zweifel zu setzen, herausstellte, der Zeitpunkt, wo die düsteren Gedanken, die bald zur Ermordung seiner Kinder führten, mit neuer Stärke in ihm erwachten. Er dachte dabei darüber nach, daß er nichts im Haus habe, kein Mehl und kein Schmalz, um seinen Kindern etwas zu kochen. Als ich so an meinem Bett gesessen bin und mein kleinstes Kind gewiegt habe, dachte ich über meine Lage nach, daß ich nichts habe, um meinen Kindern nur eine Suppe kochen zu können, kein Brot, kein Mehl, kein Schmalz.

Unter diesen Gedanken ging er, weil das kleine Kind unruhig wurde und er sich sehnte, daß seine Frau kommen möchte, damit sie demselben, das noch an der Mutter trank, Nahrung geben könnte, zweimal zum Haus hinaus, um nach seinem Weib zu sehen, wobei ihn der Gedanke an seine Lage beständig verfolgte, denn er dachte zugleich auch daran, daß seine Frau doch kein Geld bringen werde. Noch hatte er den Gedanken, seine Kinder zu töten, nicht gefaßt, so wenig als am Morgen, wo sein Weib fortgegangen war, oder als er von K. mit Schnaps und Wecken zu seinen Kindern heimkehrte, wie er überhaupt aufs bestimmteste sich dagegen verwahrt, seine Kinder betrunken zu machen gewollt zu haben, um die Tat vollziehen zu können. Erst nachdem er ins Haus zurückgekehrt war, dessen vordere und hintere Türe er einzig und allein aus dem allerdings sonderbaren Grunde, daß fremde Buben nicht immer durchs Haus laufen sollten, verschlossen haben will, wurde er, etwas aufgeregt durch den genossenen Branntwein (wenn ich den Branntwein mehr, als es der Fall war, gespürt hätte, so wäre es nicht geschehen, denn wenn ich den Branntwein stark spüre, so kann ich gar nichts), verwirrt, verstimmt vor Armut und Hungerleiderei und gepeinigt vom Mitleid mit seinen Kindern, die, wenn sie aufwachten, nichts zu essen bekämen, überhaupt vom Gedanken an die Zukunft seiner Kinder aufs tiefste gedrückt zu dem Entschlusse getrieben, seine Kinder, die er nicht mehr so da hangen sehen konnte und die er, wenn er

sich selbst ums Leben brächte, auch nicht zurücklassen mochte, zu töten, dann aber sich selbst umzubringen, letzteres, weil er zugleich wohl wußte, daß der Tod daraufgesetzt sei. Es kam über mich, sagt er, der Teufel kam über mich, und ich ermordete sie.

Die Ausführung folgte schnell auf den Entschluß. Zwar weiß er die Zeit, die zwischen beiden verfloß, nicht anzugeben, durch die Alteration wußte er dies nicht mehr, allein seine Äußerungen: lange kann es nicht angestanden sein; ich weiß nur soviel, daß ich nie im Sinne gehabt habe, meine Kinder zu töten, als bis ich es ausgeführt habe; eben so wenig habe ich die Tat, die ich begangen, vorher überdacht, sondern es eben getan, weil ich es für's beste für meine Kinder gehalten habe, so wie der Zustand von Verwirrung selbst, in welchem sich H. damals befand, lassen keinen anderen Schluß zu.

Zwar führte H. die Tat mit Entschlossenheit aus, auf eine die Kinder möglichst schonende, schnelle Weise mit sicherem einzigem Schnitt, ohne Gemetzel, ohne Häufung von Schnitten, wie der O.-Amts-Wundarzt K. richtig bemerkt, zwar zog er ihnen nach beigebrachtem Schnitt die Bettdecke über das Gesicht, damit es bei ihnen bald ausgehen sollte, damit es schneller aus sei, wenn sie keine Luft haben, allein in welchem Grade von verwirrender Aufregung H. denn doch während der Tat sich befunden haben mußte, erhellt, gegen die Ansicht des O.-Amts-Wundarztes, nicht nur daraus, daß er, der sonst der geringfügigsten Umstände vor der Tat sich erinnert und in seinen Geständnissen ganz aufrichtig zu sein pflegt, gerade über jenen Zeitpunkt keine genügenden Antworten gibt, sondern besonders auch daraus, daß er selbst von Alteration in jener Zeit spricht, daß er erzählt, daß er bei dem zweitgrößten seiner Kinder angefangen habe, dann zum größten, dann zum Mädle sei, dann aber nicht mehr wisse, wie es gegangen sei, daß er nicht weiß, ob er jedem Kind nur einen Schnitt beigebracht habe, denn damals wußte er nicht, ist es Tag oder Nacht, daß er meinte, es sei schon ganz Nacht gewesen, als er den Gedanken gefaßt und ausgeführt hatte, und doch sei es, wie er zum Haus hinaus gekommen, noch hell gewesen, daß er sich bloß noch erinnert, ein paarmal in die Kammer und von der Kammer in die Stube gesprungen zu sein, aber gar nicht weiß, wie es ihm damals gewesen sei, daß er gewiß nicht mehr weiß, ob er unmittelbar nach der Tat, wo er sich fortmachte, die Stiege hinunter und zu der hinteren Türe hinaus oder zur Küchentüre oberhalb der Stiege hinaus, wo es Mannshöhe hinuntergeht, entflohen sei, während doch nur letzteres der Fall sein konnte, indem seine Frau bei ihrer Rückkehr von H. beide Türen verschlossen fand.

Gleich nach verübter Tat machte sich H. flüchtig, anfänglich mit dem

Entschlüsse, sich selbst ums Leben zu bringen. Er raste geradezu, lief dem Walde bei M. zu.

Zieht man aus den bisher angeführten Tatsachen einen Schluß auf H's psychischen Zustand vor und während der Tat, so stellt sich folgendes heraus.

H., reizbar und über seine ihm mehr und mehr unerträglich dünkende Lage erbittert, wie er war, erlitt am Tage des Verbrechens durch die Vorladung zum Schultheißen eine frische Anmahnung an seine herabgekommenen Verhältnisse, damit eine neue Schärfung seines Unmuts, den er aber aus Stolz, wie sich aus seinen Lügen ergeben dürfte, gegen andere nicht merkbar werden ließ: auch zogen ihn die Eindrücke des täglichen Lebens bis zum Nachmittag mehr vom Nachdenken über seine Lage ab. Mit desto größerer Stärke erwachten dagegen die traurigen Vorstellungen wieder in ihm, als er nachmittags allein zu Hause an der Wiege seines jüngsten Kindes saß und die anderen eingeschlafen waren. Unruhig sah er nach der Frau sich um, von der er, wiewohl vergebens, wie er wußte, Hilfe erwartete. Da tauchte unter den einstürmenden Gefühlen auf einmal wieder der frühere Gedanke, durch Selbstmord seinem Jammer zu entgehen, in ihm auf, allein die Liebe zu seinen Kindern, die dann im Elend zurückgeblieben wären, führte ihm gleich auch den weiteren, überdies bereits geläufigen Gedanken, seine Kinder zuerst und dann sich ums Leben zu bringen, vor. Während es aber früher beim bloßen, durch die Macht der Gegenvorstellungen schnell wieder verwischten Gedanken geblieben war, so wurde nunmehr auch sein Wille bestimmt, teils durch die Intensität der trüben Vorstellungen überhaupt, teils besonders noch durch die Äußerung seiner Kinder, daß sie beim Erwachen etwas essen wollten, da er doch ihnen nichts mehr zu bieten vermochte. Zwar hätte die Atrozität der beabsichtigten Handlung die gleiche Gegenbestimmung für den Willen von H. abgeben sollen, wie dies früher bei ihm, so oft ihm der Mordgedanke kam, der Fall war, denn H. war bis zum Augenblick der Ausführung der Tat, und selbst noch im Anfang derselben, des Gebrauchs seiner Geisteskräfte mächtig und immerhin fähig, zu überlegen und abzuwägen, allein gerade der Eindruck, der ihn wie die anderen Male durch seine Stärke von der Tat hätte abhalten sollen, wurde diesmal durch das innige, durch die spezielle Veranlassung noch erhöhte Mitleid mit seinen Kindern und durch die Vorstellung von dem, wie H. dünkte, durch nichts mehr abzuhaltenden, nächstbevorstehenden Familienunglück neutralisiert und aufgehoben, während auf der anderen Seite Abstumpfung des Gefühls überhaupt, angenommener Trotz, Gewöhnung an den Gedanken des Mords und körperliche Reizung durch den genossenen Branntwein die Ausführung des Verbrechens teils nicht verhinderten, teils geradezu begünstigten. In der

festen, durch Nachdenken gewonnenen Überzeugung, daß dies der beste Weg für alle sei, um der traurigen Zukunft enthoben zu werden, vollführte H. seinen Entschluß und führte ihn eben deshalb auch auf so besonnene Weise aus. Noch aber war die Tat nicht bei allen vollbracht, als das Gräßliche derselben einen Eindruck auf den Täter nicht verfehlen konnte, eine vorübergehende Verwirrung der Sinne und des Verstandes befiel letzteren, als er zum 4ten seiner Opfer schritt, und die Vollendung des Verbrechens kann nur noch als in willenlosem Zustande begangen betrachtet werden.

Schon während H. über das Feld dem Walde zulief, hörte er, daß man läutete, und bemerkte Leute im Walde, weshalb er aus demselben wieder aufs Feld hinaus ging. Er hatte also bald wieder angefangen, einige Fassung zu gewinnen; aber gerade je mehr er diese erlangte, desto schwächer wurde in ihm der Vorsatz, sich selbst das Leben zu nehmen, desto mehr gewann der Trieb der Selbsterhaltung bei ihm die Oberhand. Er konnte es nicht vollführen; er konnte zu keinem ernstlichen Entschluß kommen; es wollte sich nicht schicken; er hatte kein Herz dazu gehabt. Ebensowenig hatte er aber auch schon einen Plan für die Zukunft entworfen, wie aus seinen Äußerungen erhellt: mir ist's eins gewesen, wo ich hingekommen bin, mein Sinn ist eben weiter gewesen, ich wollte eben davon, fort. Dagegen war er, als er abends um 9 Uhr nach P. kam, um dort zu übernachten, bereits dergestalt Herr über sich selbst geworden, daß er ganz unbefangen einen von ihm klug ausgesonnenen Vorwand vorbringen konnte, gelassen, ruhig war und munter sich mit Gästen zu unterhalten im Stande war, so daß man an ihm nichts Auffallendes zu bemerken vermochte. Er schien ruhig die Nacht durch zu schlafen, nur am anderen Morgen war er weniger redselig, mehr unruhig, denn er lief immer von einem Fenster zum anderen. Gleiche äußerliche Ruhe und Unbefangenheit zeigte er auch in T., wo er, nachdem er in der Stadt umhergelaufen war, um zu sehen, ob er nicht einen Bekannten treffe, der ihm Geld leihen könnte, weil sein Sinn damals war, so weit zu laufen, als er hätte laufen können, zwischen 9 und 10 Uhr in das Wirtshaus zum König ging. Auch hier unterhielt er sich ruhig mit den Gästen, wünschte Tabak zu rauchen und rauchte eine Zigarre, setzte sich abends in die Ecke neben der Türe, nachdem er einen halben Fensterladen zugemacht hatte, und entfernte sich zwischen 6 und 7 Uhr auf eine listige Weise, ohne die Zeche zu bezahlen. Selbst sein Aussehen war damals gut.

Nunmehr erst stieg ihm in seiner Lage wieder der Gedanke an Selbstmord auf, indem er von einem Wagen einen Strick losband, in der Absicht, sich daran zu hängen. Daß sein Vorsatz aber überhaupt kein sehr ernstlicher war, erhellt daraus, daß er ja noch im Besitz des Rasiermessers war, mit welchem er seine

Kinder ermordet und mit dem er sich gleichfalls ums Leben zu bringen beabsichtigt hatte, so wie daß ihm, als er auch daran dachte ins Wasser zu springen, das Wasser zu kalt gewesen sei. In einem Gartenhaus in der Nähe beim G. übernachtete er und verweilte den andern Tag daselbst.

In dieser Zeit schwankte er zwischen dem Vorsatz des Selbstmords und, wenn seine Angabe richtig ist, selbst einem Versuch desselben, zwischen dem Wunsch, sein Leben zu erhalten, und dem Entschluß, sich vor dem Richter zu stellen. Während er den Tag hindurch einigemal versucht haben will, sich aufzuhängen, sich selbst aufgehängt, aber am Zipfel vom Strick sich wieder gehalten habe, worauf der Strick aufgegangen und er wieder auf den Boden gekommen sei, 4mal den Kopf in der Schleife gehabt, ihn aber jedesmal zurückgezogen habe, weil es ihm allemal nicht recht gewesen sei, so wagte er sich doch auch aus dem Gartenhaus heraus, um Brot zu holen, was er in W. erhielt. Schon damals wäre er nach H., wenn es nicht Tag gewesen wäre und so viele Leute des Wochenmarkts wegen auf der Straße gewesen wären. Am Abend erst wurde der Entschluß, sich vor O.Amtsgericht zu stellen, in ihm fest; er machte sich auf den Weg nach H., verirrte sich, kam am R. Hof vorbei, wo er hastig trank und aß und um Nachtquartier bat. Nach H. deshalb gewiesen, wurde er hier erkannt, verhaftet, und nach einigem Bedenken erklärte er sich auch unverhohlen als den Mörder seiner Kinder. Von nun an gestand er rückhaltslos sein Verbrechen.

So bot das Benehmen von H. in dem Zeitraum zwischen vollbrachter Tat und seiner Festnehmung einen immerhin merkwürdigen Wechsel von Aufregung und besonnener Ruhe, von Planlosigkeit und schlauer Berechnung, von Feigheit und Entschlossenheit, von Lebensüberdruß und Lust zum Leben dar, einen Wechsel, der sich übrigens aus seiner Lage und Individualität ganz leicht erklären läßt.

Es bleibt uns denn nur noch übrig, sein Benehmen während seiner Haft mit kurzen Zügen zu schildern, wie dasselbe aus den Akten sich ergibt.

In dieser Hinsicht fällt vor allem die kaum zu begreifende Gleichgültigkeit des Inquisiten, wenn von seinem so unnatürlichen Verbrechen die Rede ist, in die Augen. Als er in H. arretiert wurde, fiel schon dem Schultheißen seine Ruhe und der gänzliche Mangel an Reue auf; als der letztere ihn aufmerksam machte, wie er doch die fürchterliche Tat habe begehen können, verzog er weder eine Miene darüber, noch veränderte er seine Gesichtsfarbe. Wenn er noch 5 Kinder gehabt hätte, äußerte er sich wiederholt, so würde er sie gleichfalls umgebracht haben. Dies sagte er gleichgültig und ohne Rührung. In

einem schauderhaft ruhigen und gleichgültigen Tone sprach er zum O.-Arzt: ja freilich hätt man's sollen nicht tun, freilich, aber den Kindern ist es zu gönnen, und ich gönne es ihnen tausendmal, daß sie von der hungrigen Welt fort sind. So schließt er auch die letzte Antwort auf die an ihn gerichteten Fragen mit den Worten: es ist gut, daß sie versorgt sind, sie kommen doch in kein Elend mehr hinein. Dieser und ähnlicher Äußerungen ungeachtet erhellt jedoch bei verschiedenen Gelegenheiten, daß es H. am Gefühl seines unglückseligen Zustands, an Regungen des Gewissens keineswegs fehlte. Die ganze Zeit über, als er auf dem Rathaus in H. war, war er niedergeschlagen und seufzte, drückte sich aber in Worten nicht aus, wie es ihm im Innern sei; seine körperliche Unruhe wies auch auf innerliche Unruhe hin. Im Verhör vom 11ten März sagt er: es sollte keine Möglichkeit sein, daß man so weit kommen könnte, so toll, so grausam; ebenso: ach wenn mein Weib an jenem Tag nur nicht fort wäre, dann 'wäre es doch nicht geschehen. Im Verhör vom 24sten Juni weinte er, als er gefragt wurde, wann er den Entschluß gefaßt habe, seine Kinder zu töten. Ein andermal äußerte er sich: ich habe doch keine gute Stunde mehr auf dieser Welt; ich habe keine Ruhe mehr, weil ich jetzt der Welt ein Scheusal bin. Auch läßt sich wohl kein anderer Grund, als Schauder über seine Tat, beim etwaigen Anblick des Rasiermessers denken, warum er sich den Bart nicht abnehmen lassen will. Sei es, wie es will, ich mag mich eben nicht rasieren lassen, antwortet er auf die Bemerkung, daß es ja warmes Wetter sei und er sich nie über Zahnschmerzen beschwert habe. Endlich kann selbst die Gewissenhaftigkeit in allen Angaben, die sich unmittelbar auf die Tat beziehen, insofern gleichfalls als ein Beleg dafür, daß er das große Unrecht seiner Tat gar wohl einsah, angenommen werden, als er für sein Verbrechen büßen will. Man soll ihm so bald, als möglich, sein Recht antun, was er verdient habe.

Allem nach muß somit noch ein anderer Grund als bloß relativer Mangel an Gefühl, der nach der ganzen Persönlichkeit von H. jedenfalls anzunehmen ist, jene auffallende Gleichgültigkeit bei ihm erzeugt haben; ein solcher aber findet sich unzweifelhaft darin vor, daß H., der sich selbst als ein für allemal und unabänderlich verlorenen Mann aufgegeben hat, eine vollkommene Beruhigung sowohl darin findet, daß er in wohlgemeinter Absicht, aus reiner Liebe zu seinen Kindern, die Tat begangen habe, als auch darin, daß seine Kinder nunmehr allem Elend, dessen Erinnerung ihm selbst Tränen auspreßt, enthoben seien.

Es erhellt dies ganz deutlich aus den vielen Äußerungen, die H. in dieser Beziehung tat. Ich würde meine Kinder nicht mehr zurückrufen, denn ihnen ist wohl; sie sind aus dem Elend draußen. Die Kinder sind jetzt im Himmel;

mag es nun mir gehen, wie es will, sie sind unschuldig und aufgehoben; sie sind im Himmel und jetzt wohl versorgt. Das habe ich meinen Kindern zu Liebetan, daß sie erlöst sind; ich glaubte wirklich meinen Kindern eine Wohltat zu erweisen, wenn ich sie töte und in den Himmel bringe.

Im Verlauf der Verhöre regt sich ferner beim Inquisiten auch manchmal noch ein gewisser Trotz; er wird ärgerlich über das Inquirieren und gibt selbst grobe Antworten. Gegen das Ende der Verhöre aber, namentlich vom 24sten Juni an bis 6ten Juli macht sich sichtbar bei ihm eine völlige Apathie, eine gänzliche Abspannung bemerklich, die jeden weiteren Aufschluß durch die gewöhnlich wiederkehrende Antwort, das weiß ich nicht, verhindert.

Nach dieser näheren Auseinandersetzung des ganzen psychischen Verhaltens des Inquisiten vor, während und nach der verbrecherischen Handlungen sind wir nunmehr in Stand gesetzt, unsere gutachterliche Äußerung darüber, ob derselbe bei seiner Tat in einem freien Seelenzustand gewesen sei, in folgendem abzugeben.

Die Unmenschlichkeit und Unnatürlichkeit der Handlung, alle seine Kinder nacheinander auf die roheste Weise im eigentlichen Sinne des Worts abzuschlachten, und die Perversität des Antriebs dazu, nämlich Liebe und Besorgnis für die leibliche Zukunft derselben ohne allen schwärmerischen Anstrich, gibt eine so starke Veranlassung zu der Annahme von wirklicher Geisteskrankheit des Täters, wie diese auch in der Tat vom Gerichtsuarzte angesprochen worden ist, daß die genaueste Untersuchung sämtlicher Umstände, die sorgfältigste Entzifferung aller psychischen und körperlichen Momente des Täters allein in Stand setzen kann, einen richtigen Aufschluß in der Sache zu geben. Dies möge denn auch die Weitläufigkeit unserer Voruntersuchung entschuldigen. Ehe wir es aber unternehmen, zu bestimmen, ob der Inquisit bei Begehung seiner Tat wirklich im Zustand der Unfreiheit gehandelt habe oder nicht, bleibt uns noch ein Umstand vorher zu bereinigen übrig, der, wenn er Berücksichtigung verdiente, allerdings ein großes Gewicht in die Waagschale zugunsten des Inquisiten legen würde, nämlich der, daß mehrere Mitglieder der H. 'sehen Familie als notorisch geisteskrank bezeichnet worden sind. Da jedoch durch amtliche Nachforschung konstatiert worden ist, daß diese Geisteskranke keineswegs der durchaus psychisch gesunden B. 'sehen Familie, aus welcher die Mutter von H. stammt, sondern der bloß verschwägerten Familie des E. M., welcher eine B. zur Frau hatte, angehören, so fällt dieses ganze Moment als völlig bedeutungslos für unseren Gegenstand hinweg.

Legen wir denn den Maßstab der bisherigen Erfahrungen über Unfreiheit, wenn sie zu blutigen Handlungen führte, an H. an, so ergibt sich folgendes.

Daß H., als er die Tat verübte, weder von jenem blinden Mordtrieb, der in periodischen Anfällen und von wahrnehmbaren Krankheitserscheinungen begleitet sich einzustellen pflegt, ergriffen, noch auch von einer alle Besinnung raubenden, aus somatischer Ursache entsprungenen Gefühlsverwirrung, wie sie z. B. bei Frauen manchmal vorkommt, welche die grausamsten Handlungen gegen ihre eigenen Kinder unter solchen Umständen schon begangen haben, befallen sein konnte, dafür spricht nicht nur der Umstand, daß er von jeher gesund war und aus einer Familie stammte, in welcher nie irgendeine Form von Unfreiheit bei einem Mitgliede beobachtet worden ist, sondern besonders auch, daß er, was in solchem Falle gewiß nicht hätte stattfinden können, guten Schlaf, guten Appetit hatte, daß sein Benehmen in der letzten Zeit, außer daß er öfters in Gedanken war, unverändert war. Zwar könnte man einigen Verdacht in ersterer Beziehung daraus schöpfen, daß er einigemale den Stadtschultheißen M. in H. umzubringen gedroht hatte, und in letzter Beziehung daraus, daß er selbst angibt, er sei, als er die Tat beging, verwirrt, verstürzt geworden; allein die Attentate auf den Stadtschultheißen beschränken sich, abgesehen davon, daß eine bestimmte Absicht dabei von H. [nicht—J. L.] ausgesprochen wurde, einfach auf im Rausch ausgestoßene, von der Ausführung weit entfernte Drohungen wegen eines, wie sein leidenschaftlicher Sinn auslegte, erlittenen Unrechts, und was die Verwirrung betrifft, so trat eine eigentliche, Unfreiheit wirklich bedingende, übrigens nicht durch körperliche Ursache, sondern durch das Gräßliche der allen Gefühlen eines Menschen und Vaters widerstrebenenden Tat erst herbeigeführte Verwirrung nicht früher bei H. ein, als nachdem er die Tat mit Überlegung beschlossen und bereits zum größeren Teile auch mit Besonnenheit ausgeführt hatte.

Weit mehr dagegen hat bei oberflächlicher Betrachtung der Sache die Annahme für sich, daß H. infolge notorisch fixer, d. h. durch Krankheit des Seelenorgans unwillkürlich aufgedrungener und einer objektiven Grundlage entbehrender Ideen von drückendster Gegenwart und finsterster Zukunft für sich und seine Kinder den Mord ausgeübt habe, denn die Perversität des Gedankens, seine Kinder zu töten, um sie der Armut zu entheben, liegt zu offen da; allein in dieser Beziehung tritt wieder der Umstand entgegen, daß diese Ideen, welche den Inquisiten beherrschten, nichts weniger als aus somatischer Ursache, aus körperlicher Krankheit entstanden, sondern durch die reine Wirklichkeit hervorgerufen worden waren. H. war ja in seinen Vermögensverhältnissen, fühlbar genug für ihn, zerrüttet, und er hatte von

seinem Standpunkt aus wohl nicht ganz Unrecht, wenn er zum Richter sagte, mir ist meine Lage verzweiflungsvoll genug vorgekommen. Nur dünkte ihm seine Lage unerträglicher, als sie wirklich war, und zwar dies um so mehr, als er einerseits stolz und genußsüchtig war und andererseits, als von Natur feige, wie seine Selbstmordversuche hinreichend dartun, den Mut zu ertragen und auszudauern entbehrte. Da ihm seither nichts gelungen war, gab er auch für die Zukunft alles verloren. H. war demnach bloß in Irrtum befangen, keineswegs aber von wirklicher fixer Idee beherrscht.

Ebensowenig kann von ihm angenommen werden, daß er überwältigt durch die Stärke unvermuteter äußerer Eindrücke, als welche an jenem Tage nur die Zitation zum Schultheißen und die einen liebenden Vater allerdings angreifene Äußerung seiner Kinder, daß sie nach dem Erwachen etwas essen wollten, während er doch ihr Bedürfnis nicht zu befriedigen vermochte, angesehen werden können, seine Besinnung verloren habe. Denn nicht nur war geraume Zeit verflossen, seit er beim Schultheißen wie ein Stock dastand, und manchfache Zerstreuung bei ihm inzwischen eingetreten, sondern es konnte auch jene Äußerung seiner Kinder unmöglich einen so gewaltigen Eindruck auf ihn machen, da dieselben heiter und vergnügt eingeschlafen waren und nicht zum erstenmal mit Branntwein und Most statt eines warmen Mittagessens sich hatten begnügen müssen. Überdies legen die Angaben des Inquisiten aufs Klarste dar, daß er, der bis mitten in die Handlung hinein, sich des geringsten Umstands noch erinnert und auch die Atrozität der Tat vorher in Überlegung gezogen hatte, insofern er angibt, wohl gewußt zu haben, daß der Tod daraufgesetzt sei, bei vollem Bewußtsein gehandelt hat.

Somit findet keines von den Verhältnissen, durch welche wirkliche Unfreiheit in Beziehung auf solche Handlungen bedingt zu werden pflegt, auf H. eine Anwendung, wie überhaupt auch kein weiteres Moment, aus welchem selbst nur mit einiger Wahrscheinlichkeit auf Geisteskrankheit bei ihm geschlossen werden könnte, sich auffinden läßt. Weder der Mangel an Reue über die Tat, welchen man als charakteristisch für Geisteskrankheit anzunehmen pflegt, kann, da H. immerhin Reue, wenngleich schwache, an den Tag legte, hier irgend in Betracht gezogen werden, noch sein Haß gegen einzelne Verwandte, gegen die ganze Equipage, wie er sich ausdrückt, noch seine Feigheit, noch sein starrer Blick, noch sein Simieren, wie es die Frau nannte, noch sein rotes Gesicht bei stattfindender Aufregung, denn alle diese Erscheinungen, welche gar wohl für sich ohne Geisteskrankheit bestehen und aus ganz anderen Ursachen erklärt werden können, haben in Ermangelung bezeichnenderer Merkmale von Geisteskrankheit selbst nicht einmal in ihrer Vereinigung irgendeine Beweiskraft. Noch weniger kann, wie dies der Gerichtsarzt tat, ein

Gewicht darauf gelegt werden, daß Inquisit durch seine Vermögensumstände gezwungen dem *gewohnten* Wohlleben und namentlich seiner Leidenschaft zum Trunke schnell habe entsagen müssen und dadurch in unrichtige, perverse Ideen von sich und seinen Verhältnissen verfallen sei, denn wie wenig er dem Trunke entsagte, erhellt nicht nur aus seiner Aufführung am Tage des Verbrechens selbst, sondern auch aus den Angaben seiner Frau und seines Vaters. Dagegen handelte H. ganz folgerecht nach durch Abstraktion der Wirklichkeit entnommenen und wenngleich irrigen, doch vermöge seiner ganzen geistigen Persönlichkeit gar wohl von ihm berichtigbaren Prämissen, wobei das Atroze der beabsichtigten Tat durch seine große Anhänglichkeit an seine Kinder, die lebhaftere Vorstellung von ihrer traurigen Zukunft und den seine ganze Seele erfüllenden Gedanken an seine eigene düstere Lage wieder so weit aufgewogen wurde, daß es zur Ausführung der Tat kein Hindernis abgab. Hat aber H., nur im Irrtum befangen, sonst den willkürlich gebildeten Vorstellungen von seiner Lage entsprechend, also in freiem Seelenzustande gehandelt, so ist auch aller Grund vorhanden, ihn für die tätlichen Konsequenzen seines Irrtums, den er seiner Erziehung und seiner Einsicht nach gar wohl hätte einsehen können, verantwortlich zu machen, so ist man vollkommen berechtigt, ihn für *zurechnungsfähig* zu erklären.

Jedoch läßt sich andererseits nicht verkennen, daß dieser Ausspruch noch in etwas gemildert werden muß, insofern die Kraft zum Überlegen und Abwägen der für und gegen die Handlung sprechenden Gründe bei einem so zerrütteten Gemüte, wie das von H. war, in allwege als geschwächt anzunehmen ist, während seine ungewöhnliche Reizbarkeit die Wirkung der unmittelbaren Impulse zur Tat nochwendig erhöhen mußte. Wenn einerseits der Eindruck von dem Gräßlichen der Handlung durch die relative Abstumpfung des moralischen und religiösen Gefühls, so wie durch die Gewöhnung an den Gedanken von Selbstmord und Mord seiner Kinder bei H. an Stärke verlor, dagegen in der Sorge für das künftige Wohl seiner Kinder ein wenn auch nicht ganz gleich, doch nahezu gleich starker Eindruck jenem gegenübergesetzt wurde, so gaben unter diesen Umständen der psychische Impuls der Besorgnis des baldigen Erwachens seiner Kinder sowie der in nächster Zeit bevorstehenden Vollendung des bei Stolz und Genußsucht noch schwerer zu ertragenden Familienunglücks und die teils angeborene, teils durch Lebensweise erworbene große körperliche Reizbarkeit um so leichter den Ausschlag.

Daher ist der Zustand, in welchem H. das Verbrechen beging, wenn schon der nächste Antrieb dazu an sich gerade nicht übermäßig stark war, doch wegen der Schwäche der Widerstandsmittel und der körperlichen Reizbarkeit des

Täters immerhin dem des Affektes eines normalen Menschen gleichzusetzen, und wir nehmen daher keinen Anstand, unsere gutachtliche Äußerung dahin abzugeben, daß H. zwar in Beziehung auf seine Tat im allgemeinen für zurechnungsfähig angenommen, aber dabei als ein Mensch, der dieselbe in einem affektgleichen Zustand beschlossen und ausgeführt hat, betrachtet werden muß.

H.A.

Der Königl. Gerichtshof erkannte in vorliegendem, in psychologischer Hinsicht äußerst merkwürdigen Falle eine Zuchthausstrafe von 18 Jahren und teilte beim öffentlichen Schlußverfahren in seinen Entscheidungsgründen mit, daß sich im Richterkollegium sehr verschiedene Ansichten geltend gemacht und die Stimmen nur darin sich vereinigt haben, daß *keine völlige Unzurechnungsfähigkeit* bei H. anzunehmen sei. Durch Stimmenmehrheit sei beschlossen worden, anzunehmen, daß Inquisit im Affekt gehandelt habe. In Hinsicht der Frage aber, ob er mit beschränkter Willensfreiheit gehandelt, habe sich zwar eine bejahende Stimmenmehrheit ergeben, allein ein Teil dieser Stimmen habe denjenigen Richtern angehört, welche für die Annahme eines Mords votiert hatten, während andere, die für Totschlag gesprochen, unbeschränkte Willensfreiheit annehmen zu dürfen glaubten.

"Vergebens suche man am Körper des Inquisiten nach Belegen, die für das Vorhandensein eines geistigen Leidens sprechen, namentlich habe sein Blick durchaus nicht das Eigentümliche, was den Gemütskranken verrate. Dagegen weise der Verteidiger mit *mehr Recht* auf die Vermutungen hin, welche *aus der Abstammung des Angeschuldigten, aus seiner Verbindung mit geisteskranken Seitenverwandten für eine ihm inwohnende erbliche Anlage zu Gemütskrankheit* sich entnehmen lassen.

Was aber vorzugsweise für ein Seelenleiden des Angeschuldigten spreche, sei ein *Trübsinn*, in welchen er vor seinem Verbrechen verfallen war und unter dessen Einfluß er seine Kinder tötete. Durch das Fehlschlagen von Lieblingshoffnungen erbittert, im Bewußtsein seiner Schwäche entmutigt, von Natur mit vielleicht durch die Gewohnheit des Trinkens gesteigerter krankhafter Reizbarkeit begabt, habe H. bei hereinbrechender Bedrängnis die Hauptkeime einer Hypochondrie in sich gefunden, deren zerstörendem Einflüsse seine natürliche Heiterkeit um so weniger habe widerstehen können, als letztere durch seine Verschlossenheit geschwächt gewesen und der Mangel an wahrer Religiosität ihm das Asyl der Kirche versperrt habe. Aber vergebens sehe man sich nach Gründen um, durch welche jener Trübsinn in seiner

Entstehung und in seinen Wirkungen auf eine vollkommen befriedigende Weise sich erklären lasse, denn immer bleibe zwischen der Wirklichkeit und zwischen der Vorstellung, welche der Inquisit sich über seine Verhältnisse machte, ein Widerspruch stehen, den man aus einem *krankhaften Trübsinn* zu erklären sich gedrungen fühle.

Zwar lasse das Motiv zur Tat keinen Zweifel gegen die Zurechnungsfähigkeit des Angeschuldigten zu, aber der Ursprung dieses Motivs, die trübe Quelle der Melancholie, sei es, was Zweifel gegen seine Zurechnungsfähigkeit einflößen müsse. Schwerlich würde der Beweggrund, der ihn zur Tat trieb, die Oberhand über die Stimme seines Gewissens und seiner Vernunft bekommen haben, wenn ein völlig gesunder Geist in ihm gewesen wäre.

Bei dem Gedanken des Angeschuldigten an das Verbrechen, mit dem der Verbrecher übrigens bis zum Augenblick der Tat keine Gelegenheit gehabt habe näher vertraut zu werden, habe die Vorstellung des dadurch zu erreichenden Zwecks mit besonderer Gewalt eingewirkt, dagegen sei die Unnatürlichkeit, Sündhaftigkeit und Strafbarkeit einer Tötung seiner Kinder in den Hintergrund getreten, weil der Gedanke an das Verbrechen vorzugsweise in Gestalt des Wunsches, daß die Kinder tot sein möchten, sich ausgesprochen habe. Inquisit sei daher, wenn er mit dem Gedanken an die Tötung der Kinder vertraut gewesen, es weniger mit dem Verbrechen selbst, als vielmehr mit dessen Motiv gewesen, und diese einseitige Gedankenrichtung habe im entscheidenden Augenblick den Sieg des Bösen eher erleichtern, als erschweren müssen.

Am Tage des Verbrechens seien mehrere Umstände zusammengetroffen, welche geeignet waren, dem Trübsinn des Angeschuldigten Nahrung zu geben und die Gefühle, die diesem Trübsinn zugrunde lagen, zu steigern. An sich unbedeutend haben sie durch ihr Zusammentreffen, durch ihr gemeinschaftliches Eindringen auf ein zerrüttetes Gemüt an Gewicht gewonnen. In dieser Gemütsstimmung habe Inquisit den Entschluß, seine Kinder zu töten, gefaßt; zwischen dem Entschluß und der Ausführung aber sei nur kurze Zeit, vielleicht so kurze Zeit gelegen, daß ihm zum Nachdenken kein Raum blieb. Ja, seine Aufregung sei sogar gewachsen, nachdem einmal der Entschluß gefaßt worden. Es sei psychologisch denkbar, daß der Gedanke, seine Kinder zu töten, betäubend auf ihn eingewirkt habe, daß sein Geist von diesem *Schreckensgedanken gelähmt* geworden sei, sein Selbstbewußtsein sich in der Vorstellung von der Unabänderlichkeit jenes Entschlusses konzentriert und er in krampfhafter Eile nach dem Messer gegriffen habe, um der Pein des Augenblicks ein schnelles Ende zu machen.

Bei der Ausführung der Tat komme noch weiter in Betracht, daß Inquisit *durch die Tötung selbst noch mehr exaltiert worden sein möge*, wofür eine Reihe von Aussagen desselben spreche. So gewichtig aber die Gründe seien, welche dafür sprechen, daß der Angeschuldigte nicht in einem freien Zustande, daß er im Affekt die Tötung vollzogen habe, so sehr man anerkennen müsse, daß der krankhafte Trübsinn und der Affekt des Augenblicks sich gegenseitig steigern mußten, so dürfe man doch weder die Zurechnungsfähigkeit des Angeschuldigten als gänzlich aufgehoben, noch seinen Affekt zur Zeit der Tat für eine gänzliche Verwirrung der Sinne und des Verstandes halten, da nicht unerhebliche Belege in den Akten enthalten seien, welche dartun, daß der Angeschuldigte mit völlig freiem Geist und mit Vorbedacht die Tötung beschlossen und vollzogen habe.

Sein Trübsinn hatte *eine der Wirklichkeit entnommene Unterlage*, seine übrigen geistigen Eigenschaften tragen *nichts Verkehrtes* an sich, die krankhaften aus seinem Trübsinn entsprungenen Vorstellungen wirkten nicht unmittelbar auf die Hervorbringung des Entschlusses zum Verbrechen, sondern die Verbindung zwischen diesem und jenem wurde durch eine vom Standpunkt des Angeschuldigten aus verständige Reflexion vermittelt; die äußeren Anlässe zur Tat am Tage derselben waren unbedeutend. Alles dies spreche dafür, daß ein Zustand von gänzlicher Unzurechnungsfähigkeit keineswegs anzunehmen sei und bei der Überlegung, mit der die Tat ausgeführt worden, auch kein höherer Affekt stattgefunden habe.

Aber aus den angeführten Gründen und bei dem Umstand, daß die Manipulationen des Angeschuldigten bei der Tötung so einfach waren, daß sie *halb instinktmäßig vorgenommen werden konnten*, habe man auch nicht bestimmt werden können, einen bei voller Vernunft verübten Mord anzunehmen. Was dagegen die von der medizinischen Fakultät aufgestellte Behauptung betreffe, daß der Angeschuldigte bei den zuletzt getöteten Kindern in einen unzurechnungsfähigen Zustand gekommen sei, so sei dies *nicht mehr als eine jeder tiefern Begründung ermangelnde Vermutung*.

Die heterogenen Elemente, -welche in dem Angeschuldigten tätig gewesen, seien auch nach vollbrachter Tat tätig gewesen. In den ersten Stunden nach vollbrachtem Verbrechen *zitterte in dem Angeschuldigten die gewaltige fieberhafte Aufregung nach*, unter deren Einfluß er das Verbrechen begangen hatte und zu welcher das *Bewußtsein, eine ungeheuere Blutschuld auf sich geladen zu haben*, sich gesellte. Aber schon 4 Stunden nach der Tat war er wieder imstande, eine ruhige Unterhaltung zu führen. Diese Ruhe ließe sich allerdings auf verschiedene Weise erklären, aus Mangel an tieferem Gefühl

überhaupt, dadurch, daß die verständige Berechnung, die den Angeschuldigten zum Teil bei seinem Verbrechen geleitet habe, wieder stärker hervorgetreten sei, daß der Angeschuldigte mit dem krankhaften Eigensinn des Melancholikers seinen alten Gedanken, daß seine Lage verzweiflungsvoll sei, festgehalten und in dieser Idee nach vollendetem Verbrechen seine Beruhigung gefunden habe, wobei nicht bloß sein Verstand befriedigt, sondern auch sein Gefühl durch den Glauben, seine Kinder seien jetzt im Himmel, wohlthätig angesprochen worden sei, endlich auch dadurch, daß seine Ruhe die eines Mannes sei, der sich aufgegeben und in stumper Resignation mit dem Leben abgeschlossen habe. Aber mit allem dem sei doch jene Ruhe, die etwas Unnatürliches, Schaudererregendes habe, nicht erklärt, weil man in den gewöhnlichen Erscheinungen des menschlichen Gefühls keinen Maßstab für sie finde. Gerade hierdurch aber werde man wiederum auf die Annahme einer geistigen Abnormität geleitet. Auch nach vollbrachter Tat habe sich beim Angeschuldigten die krankhafte Überschätzung seines und des Elends seiner Kinder tätig gezeigt, und sein Herz, das früher nur Nahrungssorgen offen war, habe auch nachher keinen Sinn mehr für höhere Schmerzen gezeigt. Der krankhafte Trübsinn habe auch in der Untersuchung mit unveränderter Zähigkeit fortgelebt in den alten Ansichten über seine Lage, in den alten Beschuldigungen gegen die Ortsbehörde, im Glauben, seinen Kindern eine Wohltat erwiesen zu haben. Auch diese Periode seines Lebens könne als Beweis für das bereits Angeführte erhoben werden."

In diesen unleugbar trefflich dargelegten und zum Teil in poetischer Sprache ausgedrückten Entscheidungsgründen sind an dem Gutachten der medizinischen Fakultät zwei Ausstellungen gemacht und veröffentlicht worden, welche der Herausgeber als Referent in der Sache nicht bloß der Wissenschaft wegen, sondern auch zu seiner eigenen Verteidigung einer nähern Beleuchtung zu unterwerfen sich gedrungen fühlt, wenn er gleich dabei sich an ein anderes Publikum zu wenden sich genötigt sieht.

Die eine derselben betrifft den Ausspruch der medizinischen Fakultät, daß das Vorkommen von Geisteskrankheit in der Verwandtschaft des Angeklagten für diesen selbst völlig bedeutungslos sei.

Mit vollem Rechte *von seinem Standpunkte aus* hat hier der *Verteidiger* die Wahrscheinlichkeit eines Einflusses von erblicher Anlage auf den Angeklagten geltend zu machen versucht, allein der *K. Gerichtshof* griff wohl in ein ihm fremdes Gebiet ein, wenn er gegen den bestimmten Ausspruch der Fakultät ein Urteil über einen Gegenstand fällte, der zur Wissenschaft des Arztes ausschließlich gehörig auch vielfach von diesem erforscht worden ist; freilich

gewann der Gerichtshof durch diese seine entschiedene Annahme einer erblichen Anlage einen festeren Haltplatz für seine Hypothese eines krankhaften Trübsinns, als, wie in der Folge gezeigt werden soll, in dem für ihn rätselhaften Widerspruch zwischen den Vorstellungen des Inquisiten über seine häuslichen Verhältnisse und der Wirklichkeit der Dinge.

Wenn auch die neuern statistischen Untersuchungen von Baillarger, darin nur frühere Beobachtungen bestätigend, unter genauer Bestimmung der dabei obwaltenden Verhältnisse in Beziehung auf das Geschlecht die Häufigkeit einer Vererbung von Geisteskrankheit überhaupt außer allen Zweifel gesetzt haben, wenn ältere und neuere Erfahrungen aufs bestimmteste dartun, daß selbst das Überspringen einer Generation dabei nicht ganz selten vorkommt, daß, wie Perfect beobachtete, sogar durchaus dieselbe Form der Krankheit beim Enkel, wie beim Großvater, mit Übergehung des Vaters bisweilen auftritt, ja wenn Burrows selbst das Vorkommen eines seitlichen Zusammenhangs der Vererbung nachweist, insoferne manchmal die Geisteskrankheit, die sich im jüngsten Familienglied wiederholt, ihr Ebenbild nicht in einer Krankheit des Vaters oder der Mutter, sondern in der des Oheims oder der Tante hat, so darf bei allem dem nicht übersehen werden, daß es immer nur die Hauptlinie ist, auf welche sich sowohl die Krankheit der Blutsverwandten als des in Frage stehenden Deszendenten beziehen muß, wenn von einem innern Zusammenhang beider Fälle soll die Rede sein können. Kommt in den aufsteigenden Hauptlinien der Voreltern nirgends ein Fall von ausgesprochener Geisteskrankheit oder auch nur von einer augenfälligen Anlage zu derselben vor, so findet auch kein Zusammenhang zwischen der Geisteskrankheit eines älteren Blutsverwandten und der des jüngern Deszendenten statt, sondern beide Krankheitsfälle sind alsdann notwendig als gänzlich unabhängig voneinander und aus anderartigen Ursachen zufällig entstanden zu betrachten. Im vorliegenden Falle aber ergab die Untersuchung, daß in der ganzen Familie des Angeschuldigten, so weit der Stammbaum rückwärts verfolgt werden konnte, keine Spur von Geisteskrankheit sich entdecken ließ mit Ausnahme bei einer Schwester der Großmutter des Angeschuldigten, die, dem Trunke ergeben, in späteren Jahren durch das Herabkommen in ihren Vermögensumständen eine *Neigung zu Trübsinn* bekommen haben soll und in eine Familie verheiratet, wo der Verdacht von Anlage zu Geistesstörung allerdings sehr gegründet war, auch eine mehr oder weniger geistesranke Deszendenz bekommen hatte.

Unter solchen Umständen war denn die Fakultät wohl um so mehr befugt und selbst gezwungen, mit Übergehung der entferntesten Möglichkeit auf einen isoliert dastehenden, seiner Natur nach nicht einmal näher bezeichneten Fall

kein Gewicht zu legen, als sie selbst aus dem ganzen Inhalt der Akten die vollste Überzeugung gewonnen hatte, daß bei dem Angeschuldigten durchaus keine Geisteskrankheit angenommen werden dürfe, eine Überzeugung, die auch durch die persönliche Besichtigung des Inquisiten nur bestätigt werden konnte.

Was die in ungebundener Redeart gemachte zweite Ausstellung betrifft, daß die Behauptung der medizinischen Fakultät, daß eine vorübergehende Verwirrung der Sinne und des Verstandes den Verbrecher gegen das Ende seiner Tat befallen habe und daß die Vollendung des Verbrechens nur noch als in willenlosem Zustande begangen betrachtet werden könne (dies sind ihre Worte), nicht mehr als eine jeder tieferen Begründung ermangelnde Vermutung sei, so dürfte der Anspruch auf eine Begründung sich rechtfertigen lassen, selbst wenn der K. Gerichtshof auch anderer Meinung sein sollte. Wir wollen sogar versuchen, einen theoretischen Beweis dafür aus den eigenen Aussprüchen des Gerichtshofs zu liefern.

Wenn es in den Entscheidungsgründen heißt, daß es psychologisch denkbar sei, daß der Gedanke seine Kinder zu töten betäubend auf den Angeklagten eingewirkt, sein Selbstbewußtsein sich in der Vorstellung von der Unabänderlichkeit des Entschlusses konzentriert und er in krampfhafter Eile nach dem Messer gegriffen habe, wenn, wofür eine Reihe von Aussagen spreche, der Verbrecher durch die Tötung selbst noch mehr exaltiert worden sein möge, wenn in den ersten Stunden nach vollbrachtem Verbrechen in dem Angeschuldigten die gewaltige fieberhafte Aufregung noch nachzitterte (also während der Begehung des Verbrechens wohl noch weit stärker vorhanden sein mußte), wenn die Manipulationen bei der Tötung so einfach waren, daß sie halb instinkartig vorgenommen werden konnten (also in einem Zustande, wo bekanntlich die Willensfreiheit in den Banden der physischen Notwendigkeit liegt), so ist hiermit die Vermutung ausgesprochen, daß einerseits eine bei der krampfhaften Eile wohl noch in die Zeit der Ausführung der Tat hinüberreichende *Lähmung des Geistes durch den Schreckensgedanken*, andererseits während der möglicherweise halb instinkartig bewerkstelligten Ausführung eine gewaltige Aufregung stattgefunden habe. Und doch, heißt es auch wieder, sind in den Akten nicht unerhebliche Belege enthalten, wonach der Angeschuldigte mit *völlig freiem Geist* und mit Vorbedacht die Tötung *beschlossen* und *vollzogen* hat. Es stünden somit Lähmung und Freiheit des Geistes, gewaltige Aufregung, *doch kein höherer Affekt*, und *Überlegung bei der Ausführung der Tat* nebeneinander. Dies wiese denn entweder auf eine Verwirrung der Begriffe von Seiten des K. Gerichtshofs oder auf ein Zerfallensein der einzelnen

Geistesvermögen des Verbrechers unter sich hin, und zwar um so mehr, als *das gemeinschaftliche Eindringen mehrerer Umstände*, die geeignet waren, dem Trübsinn des Angeschuldigten Nahrung zu geben, *auf ein zerrüttetes Gemüt* in dieser Hinsicht nur förderlich sein konnte. Da aber die erstere Annahme unstatthaft ist, so bleibt nur die letztere, die einer geistigen, bei der mit Zerrüttung gegebenen Zusammenhanglosigkeit der psychischen Verrichtungen so leicht, und bei jedem neuen Eindruck auf dieses oder jenes geistige Vermögen selbst notwendig aus der Zerrüttung sich entwickelnden Verwirrung des Verbrechers bei der Tat überhaupt übrig, einer Verwirrung jedoch, die auch, in Übereinstimmung mit dem, was in den Akten vorliegt, eine einseitige Besonnenheit in strikter Beziehung zur Tat mit fortdauerndem Erinnerungsvermögen verbunden, wenigstens auf kurze Zeit, noch nicht ausschloesse. Damit wäre denn aber schon eine wenn auch entferntere Grundlage für das Urteil der medizinischen Fakultät in den Ansichten des K. Gerichtshofes selbst enthalten, insoferne es dann nur noch der näheren Nachweisung bedürfte, durch welchen weiter hinzugetretenen Eindruck die Verwirrung in der in Frage stehenden speziellen Beziehung späterhin vervollständigt worden sei. Gehen wir jedoch zu den Gründen über, welche den Referenten der Fakultät bewogen, in näherer Bestimmung eine bis zur Willenlosigkeit gesteigerte, aus der geistigen Zerrüttung unmittelbar hervorgehende Verwirrung *der Sinne und des Verstandes* gegen das Ende der Handlung anzunehmen, so dürften diese sich nicht allein auf die psychologische Möglichkeit beziehen, sondern auch ihre Wahrscheinlichkeit (und mehr kann ja nicht gefordert werden) sowohl in den obwaltenden Verhältnissen überhaupt, als auch in den Aussagen des Inquisiten, in die der Gerichtshof selbst keinen Zweifel setzen zu dürfen glaubt, insbesondere finden.

Mögen die Motive zur Tat gewesen sein, welche sie wollen, mag selbst jener krankhafte Trübsinn, den der Gerichtshof annehmen zu müssen glaubte, im Hintergrund gesteckt haben, es mußte bei einem Mann, der jedenfalls kein eigentlich Verrückter war und, wenn auch sonst von rohester Gemütsart, doch in Hinsicht seiner Kinder noch reges Gefühl besaß, das Ungeheuere, das aller Menschennatur Widerstrebende einer solchen Tat, als sie bei den ersten Opfern zur Ausführung gekommen war, es mußte das Bewußtsein einer durch nichts in der Welt mehr rückgängig zu machenden *schauderhaften Blutschuld*, die den Verbrecher, wie er selbst sich später ausdrückte, zum Scheusal stempelte, *einen neuen gewaltigen Eindruck* auf den schon vorher zerrütteten Geist desselben machen. Die Macht der einstürmenden Gefühle, welche zur Tat die Veranlassung gegeben hatten, hatte den Willen in der Art zur durch die körperliche Reizbarkeit erleichterten Ausführung bestimmt, daß

derselbe, unter Beschränkung seiner Selbstbestimmung, zur Handlung im aufgeregten Affekte hingerissen wurde, aber dies denn doch nicht in dem Grade wurde, daß sein Einfluß auf die Verstandestätigkeit, wenigstens was eine einseitige Richtung derselben in Betreff alles dessen, was auf die Ausführung sich bezog, anbelangt, gleichfalls aufgehoben worden wäre. Nun aber tritt plötzlich mit abermals überwältigender Stärke ein neues Gefühl ein, das nicht nur vermöge seiner betäubenden Beschaffenheit den Charakter des aufgeregten, jedoch bisher noch mit Bewußtsein des Zwecks verbundenen Affekts löschen, sondern auch, selbst wenn man von seiner eigenen Stärke absieht, schon durch den plötzlichen erschütternden Übergang von einem im höchsten Grade unnatürlichen Zustand in den andern in seiner Einwirkung auf das Willensvermögen eine gänzlich *Ahulie* herbeiführen konnte und unter den vorliegenden Verhältnissen wohl selbst herbeiführen mußte, mit welcher auch jeder Einfluß des Willens auf die Verstandestätigkeit, die ungezügelt nunmehr der Verwirrung überlassen bleibt, aufgehoben ist. Die Vollendung der Tat konnte bloß noch instinktmäßig vor sich gehen. Daß aber auch die Sinne des Angeschuldigten bei dem gräßlichen Schauspiel, das sich vor seinen Augen entfaltet hatte, leicht in Verwirrung geraten konnten, dies zu erweisen bedarf es, wenn man die kräftigsten Naturen schon beim bloßen Anblick von Blut, sei es auch nur durch eine Aderlässe vergossen, nicht selten schwindlig und selbst ohnmächtig werden sieht, nicht einmal einer Zurückführung der Sache auf den damaligen jammervollen Gemütszustand des Inquisiten.

So ist die Entstehung einer Verwirrung der Sinne und des Verstandes wenigstens *auch* psychologisch denkbar, aber allerdings damit der Vorwurf einer bloßen durch nichts bestätigten Vermutung immer noch nicht beseitigt; doch wird auch dies zu tun nicht so ganz schwer fallen.

In dieser Hinsicht wächst schon die einfache Möglichkeit zu einiger Wahrscheinlichkeit an, wenn man sieht, daß sämtliche, entferntere und nähere Bedingungen zu einer Verwirrung der Sinne und des Verstandes, wie sie namentlich Nasse in seinem vortrefflichen Aufsatz über den Zustand der Verwirrung in seinem Entstehen und seinem Verhältnis zu einem guten oder bösen Gewissen auseinandergesetzt hat, im vorliegenden Falle aufs schärfste ausgeprägt vorhanden sind. Es genüge hier anzuführen cholerisches Temperament, Zeit nach dem Essen, mittleres Maß der Einwirkung genossener geistiger Getränke, Reizbarkeit, Neigung des Gefühls, eine in ihm entstandene Regung eine Zeit lang in sich festzuhalten, Neigung zu Affekten und Leidenschaften, eine gesteigerte Einbildungskraft mit verzerrenden Vergrößerungen und als nächste Ursache ein mächtiger psychischer Eindruck, wie der des Schrecks, der Angst; könnte man wohl die bei dem vorliegenden

Verbrechen obwaltenden Verhältnisse deutlicher bezeichnen?

Aber die Wahrscheinlichkeit wird vollends hergestellt, wenn auch der objektive Tatbestand mit der Theorie übereinstimmt. Und wahrlich wenn der Verbrecher, der sich doch der ersten Akte bei seiner Tat mit allen ihren Einzelheiten erinnert, versichert, er wisse nicht, *wie es bei den beiden letzten Kindern gegangen sei* (Antwort 16 des Protokolls), er wisse gar nicht, wie ihm damals gewesen sei, er wisse gewiß nicht mehr, ob er unmittelbar nach der Tat die Stiege hinunter und zur hinteren Türe hinaus oder zur Küchentüre hinaus, wo es Mannshöhe hinuntergeht, entflohen sei, er habe gemeint, es sei schon ganz Nacht gewesen, als er den Gedanken gefaßt und ausgeführt, und doch sei es, wie er zum Haus hinausgekommen, noch hell gewesen, so ist wohl aller Grund vorhanden, eine gegen das Ende der anfänglich noch mit Bewußtsein und vorhandenem Erinnerungsvermögen ausgeführten Tat eintretende Verwirrung der Sinne und des Verstandes anzunehmen.

Und nun sei uns zuletzt noch erlaubt, zu einer Beleuchtung der Gründe, aus welchen sich der K. Gerichtshof berechtigt glaubte, bei dem Angeschuldigten einen *krankhaften Trübsinn* annehmen zu dürfen, überzugehen, da dieser Punkt bereits oben berührt worden ist. Diese Gründe beziehen sich aber auf eine erbliche Anlage zu Gemütskrankheit, auf den Widerspruch zwischen der Wirklichkeit und der Vorstellung, welche sich der Inquisit über seine Verhältnisse gemacht habe, auf die Unmöglichkeit, die trübe Stimmung, in welche der Angeschuldigte geraten war, in ihrer Entstehung und ihren Wirkungen auf eine befriedigende Weise zu erklären, darauf, daß bei völlig gesundem Geist der Beweggrund, der denselben zur Tat trieb, schwerlich die Oberhand über die Stimme seines Gewissens und seiner Vernunft bekommen haben würde, auf die unveränderte Zähigkeit, mit welcher er in seinen alten Ansichten auch bis zum Ende der Untersuchung beharrt habe, und endlich auf das Unnatürliche, Schaudererregende seiner Ruhe nach der Tat, wofür man in den gewöhnlichen Erscheinungen des menschlichen Gefühls keinen Maßstab finde.

Wie es sich mit der erblichen Anlage verhält, ist bereits dargetan.

Ebensowenig kann aber auch auf den Widerspruch zwischen der Wirklichkeit und den Vorstellungen des Inquisiten irgendein besonderes Gewicht gelegt werden, denn sonst müßte man jeder Übertreibung, jeder Überschätzung der Verhältnisse im Leben eine wirkliche Geisteskrankheit unterlegen.

Zurückgekommen war H. in seinem Vermögen, hart gedrängt am Tage des Verbrechens, wenig tröstliche Aussicht für die Zukunft für ihn vorhanden, seine Bestrebungen, sich wieder aufzuhelfen, waren vereitelt worden, da

bedarf es doch wohl für ein stolzes, leicht verletzbares, leidenschaftliches Gemüt, dem Ergebung in einen höheren Willen eben so fremde ist, als es ihm an moralischem Gehalt und Willensstärke gebricht, in der Tat keiner krankhaften Veränderung im Hirn oder Nervensystem, um seine Lage mit noch schwärzeren Farben sich auszumalen, als eine ruhige, weise Überlegung gestatten würde, da kann wohl auch leicht eine Aufregung in einer rohen Seele erfolgen, welche die wenige Vernunft vollends gefangen nimmt und ein blutiges Verbrechen herbeiführt. Und wie oft, darf man fragen, fand nicht schon Selbstmord und Mord anderer statt aus Erbitterung über eine vielleicht wohlverdiente Zurücksetzung, über eine kaum der Rede werthe Beleidigung, aus verletzter, auf Selbstüberschätzung beruhender Eitelkeit, aus unbegründeter Eifersucht usw.? War wohl jener japanische Edelknabe, der, als er die Schüssel auf die kaiserliche Tafel auftrug, unterwegs zufällig von einem Kameraden gestoßen wurde und sich wegen dieser vermeintlichen Beleidigung den Bauch aufschnitt, ein Geisteskranker, war es sein Kamerad, der das gleiche hierauf tat, um nicht gegen den japanischen Begriff von Ehre zu verstoßen? Ist es der fidele Student, der nach lustig verlebten Tagen aus Angst vor der Prüfung sich eine Kugel durch den Kopf jagt? Gewiß nicht, aber ebenso wenig auch der Angeschuldigte. Die Armut, die bange Sorge für die Zukunft auf der einen Seite, der Stolz, der Eitelkeit und Rohheit seines Charakters auf der andern (und ein solcher stellt sich nicht nur überall in den Akten heraus, sondern machte sich auch nach dem übereinstimmenden Urteil des Publikums in dem Benehmen des Angeschuldigten bei dem öffentlichen Schlußverfahren bemerkbar) sind vollkommen hinreichend, sowohl die Entstehung als die Wirkungen seines Trübsinns auf die befriedigendste Weise zu erklären. Daß ferner bei völlig gesundem Geist sein Gewissen und seine Vernunft nicht würden überwältigt worden sein, dürfte ein höchst gefährlicher Schluß sein, denn in einer solchen Annahme fände wahrlich jedes Verbrechen, und gerade das empörendste am meisten, seine freisprechende Entschuldigung, freilich dies denn in Übereinstimmung mit der krankhaften Humanität unserer Zeit, die so gerne in dem Verbrecher bloß einen Unglücklichen sieht und ihm deshalb allen Vorschub tut, während sein armes Opfer, der Berücksichtigung unwert, übersehen wird. Allerdings kommt in vorliegendem Falle die Perversität der Tat noch in Betracht, allein dabei darf man auch nicht vergessen, daß bei ihr zwei ganz ungleichartige Triebfedern, Liebe und Rohheit, vereint sich wirksam zeigten. H. war ein *zweiter Virginius* dem Schicksal gegenüber. Was sodann die unveränderliche Zähigkeit betrifft, mit der er auf seinen alten Ansichten von seiner Lage, auf den alten Beschuldigungen gegen die Ortsbehörde von H. beharrt, so dürfte die natürlichste Erklärung auch die richtigste sein, nämlich die, daß er, der die Bitterkeiten der Armut in allwege gekostet und bei seiner Gemütsart gerade

noch weit herber empfunden hatte, eben sich nicht überreden lassen will, daß es ihm gut gegangen sei (mir ist meine Lage verzweiflungsvoll genug vorgekommen, entgegnet er auf den Vorhalt des Untersuchungsrichters), daß er eben die, wie es scheint, auch nicht ganz unbegründete Überzeugung, daß er von der Ortsbehörde nicht recht behandelt worden sei, so gut, wie jeder andere, der auf seiner Ansicht von einer Sache beharrt, beibehält und vielleicht auch sich nicht bemühen mag, dasjenige, worin er bei seiner Unempfänglichkeit für die Trostgründe der Religion den -wenn auch schwachen Regungen seines Gewissens gegenüber noch allein eine Entschuldigung für seine Tat findet, durch eine ihm an sich schon widerstehende Reflexion sich zu entreißen. Kommt nun zu dieser festen Überzeugung, vom Schicksal verkümmert und von den Menschen mißhandelt worden zu sein, noch das erdrückende Bewußtsein des Risses, welchen die ungeheure Tat nicht nur zwischen der Menschheit und dem Täter, sondern auch durch das Innerste seines eigenen Gemüts auf immer gebrochen hat, hinzu, so ist eine stumpfe Resignation bei dem rohen, den Tröstungen der Religion unzugänglichen Menschen, dem, weil doch alles hin und verloren ist, nunmehr auch alles gleichgültig ist, die gewöhnliche Erscheinung, damit aber auch die Schauer erregende Ruhe des Angeklagten nach der Tat um so genügender erklärt, als bei demselben der trotzig Anstrich seines Abschlusses mit dem Leben noch durch die wehmütige Erinnerung an seine Kinder gemildert wird. Immerhin findet der gebildete Richter keinen Maßstab für eine solche Gefühllosigkeit, wenn er bei der Beurteilung anderer nur von sich ausgeht; allein wer, wie der Arzt, tägliche Gelegenheit hat, die physische und psychische Schattenseite des Lebens in ihrem tiefsten Dunkel kennenzulernen, gewinnt leider andere Ansichten von der menschlichen Natur. Hörte doch einst der Unterzeichnete einen bei der Sektion seiner Mutter anwesenden Sohn sagen, er wolle die Axt holen, damit man dem Luder den Schädel aufhauen könne! Doch mag dies alles auch nur bloße Ansicht, so wahrscheinlich oder unwahrscheinlich, als die vom K. Gerichtshof geäußerte sein, der schlagendste Beweis für die Unstatthaftigkeit der Annahme eines krankhaften Trübsinns liegt in dem eigenen und gewiß wahren Ausspruch dieser Behörde selbst, daß man vergebens an dem Körper des Angeschuldigten nach Belegen für das Vorhandensein eines geistigen Leidens suche. Sind aber keine körperlichen Anzeichen von letzterem vorhanden, so ist auch ein Trübsinn, *der eine der Wirklichkeit entnommene Unterlage hat*, sicherlich kein *krankhafter Trübsinn*, und die allgemeine Stimme des Publikums hatte wohl nicht ganz Unrecht, dem K. Gerichtshof im vorliegenden Fall denselben Vorwurf zu machen, den man den Ärzten zu machen gewohnt ist, nämlich den, daß sie nur allzu geneigt seien, auch ohne vorhandenen Grund zugunsten des Verbrechers sich gutachtlich zu äußern.